

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.106148	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ERP-Fonds 1020 Wien, Walcherstraße 11A	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für aws erp-Kredite 2023	
Rechtsgrundlage	ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung SA.101938	
Laufzeit	01.01.2023 - 31.12.2023	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR	
Bei Garantien	0 EUR	
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	EFRE - 30 000 000 EUR	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	15	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20	
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25	20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20

--

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/richtlinie-aws-erp-kredit/>, -